

GEMEINDE BILLIGHEIM
ORTSTEIL WALDMÜHLBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „REUTÄCKER“

Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 15.06. bis 17.07.2020

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	17.07.2020	Der Bebauungsplan, der im Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, ist uns nach Bekanntmachung gemäß § 4 GemO anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Der Plan wurde nun im Süden, wo vormals eine reine Grünfläche mit Regenrückhaltebecken geplant war, geändert und durch 3 neue Bauflächen ergänzt. Für diesen Bereich bitten wir noch eine Nutzungsschablone einzuzeichnen.	Dem Hinweis wird gefolgt und der Bereich einer Nutzungsschablone zugeordnet.
			3. Das Symbol für die Perlschnur zur Abgrenzung unterschiedlichen Nutzungen ist bei den Zeichenerklärungen noch aufzuführen.	Dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Zeichenerklärung in die Legende des zeichnerischen Teils aufgenommen.
			4. In den schriftlichen Festsetzungen ist noch das Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zur Wasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zu ergänzen. Im 1. Bebauungsplanentwurf war dies in den Festsetzungen unter Ziffer 9 geregelt.	Der Anregung wird gefolgt und das Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.
			<p><i>5. Umweltprüfung - Umweltbericht</i></p> <p>In dem hier grundsätzlich anwendbaren beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB können gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB die Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und der Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) entfallen (vgl. Nr. 2. der städtebaulichen Begründung).</p> <p>Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Umweltbelange bei der planungsrechtlichen Abwägung vollständig außen vor bleiben können. Die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB - also die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter - sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a BauGB sind weiterhin zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Wir weisen dazu exemplarisch auf das Urteil des VGH Bayern vom 18.01.2017, Az.: 15 N 2033/14, hin.</p> <p>Folgerichtig ist in Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung erwähnt, dass eine umfassende fachliche Betrachtung der Umweltbelange für das Verfahren erstellt wird. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt. Entsprechend lag den aktuellen Unterlagen hierzu als Teil 2 der Begründung ein geeigneter Fachbeitrag „Umweltbelange“ des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei.</p> <p>Es sind diesbezüglich keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen ist im Bebauungsplanverfahren darüber hinaus gern. § 13b i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, dass das Verfahren formal ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Einzelheiten zu verschiedenen Umweltbelangen finden sich gegebenenfalls noch in den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung der Umweltbelange im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB über Abwägungsrelevanz. In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird in Nr. 8.5 der städtebaulichen Begründung und in Nr. 3.9 des Fachbeitrags Umweltbelange auf den Klimaschutz entsprechend eingegangen. Neben anderen grundsätzlichen Punkten wurde erfreulicher Weise auch die wasserwirtschaftlich relevante Starkregen-Thematik in den Unterlagen behandelt; ebenso wurde in den Festsetzungen eine Beschränkung für Steingärten und -schüttungen vorgesehen. In Relation zu der überbaubaren Größe des Baugebiets wird durch die städtebaulichen und umweltplanerischen Vorgaben insgesamt auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen. Der Belang ist im Übrigen der Abwägung durch die Gemeinde Billigheim zugänglich. Von unserer Seite verbleiben hierzu keine erheblichen Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung zum Umgang und Behandlung des Belangs Klimaschutz im Rahmen der Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	17.07.2020	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG:</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Billigheim zugänglich. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Unterlagen war hierzu ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, beigelegt. Die fachgutachterlichen Aussagen zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie insbesondere die Einschätzungen bezüglich der Feldlerche und den Reptilien können von uns soweit fachlich mitgetragen werden. Es verbleiben zum Artenschutz jedoch weiterhin einzelne Punkte mit Klärungsbedarf. Dazu nachstehend die Anmerkungen und Hinweise unserer Naturschutzfachkraft:</p>	<p>Die Hinweise zu den Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner + Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Ergebnisse und Vorgaben werden von der Gemeinde Billigheim beachtet.</p>
			<p><u>Europäische Vogelarten</u> Goldammer, Bluthänfling und Feldsperling wurden laut Fachbeitrag Artenschutz nachgewiesen. Erläuterungen im Text sind zu den genannten Arten jedoch nicht zu finden. Ebenfalls werden in der betreffenden Karte die drei Arten nicht dargestellt. Die Situation erschließt sich aus den Unterlagen nicht wirklich. Wir hatten bereits in unserer vorausgegangenen Stellungnahme darauf hingewiesen. Für diese Arten müssen wir daher nach wie vor davon ausgehen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können. Das Tötungsverbot ist für diese Arten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zwar auszuschließen, um allerdings den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gesichert auszugleichen, müssten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) ergriffen werden.</p>	<p>Es wird auf den Behandlungsvorschlag zur vorangegangenen Stellungnahme verwiesen: Die laut Fachgutachter zeigt die Karte alle Brutreviere, die im dargestellten Ausschnitt festgestellt wurden. Die Brutreviere der weiteren, festgestellten Brutvogelarten, wie bspw. des Hänflings und des Feldsperlings, lagen außerhalb des Kartenausschnitts und damit auch außerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans. Beeinträchtigungen der Arten, die außerhalb des Wirkungsbereichs brüten, können ausgeschlossen werden. Im Fachbeitrag wird ein entsprechender Absatz ergänzt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auch das Störungsverbot (vgl. §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde bezüglich Goldammer, Feldsperling und Hänfling nicht behandelt und muss noch ergänzend fachlich bearbeitet bzw. geklärt werden.	Das Brutrevier der Goldammer ist in der Brutrevierkarte dargestellt, der Beschriftungsfehler in der Legende wird korrigiert.
			<p><u>Fledermäuse</u> Für Fledermäuse gehen sowohl ein Jagdhabitat als auch Quartiermöglichkeiten hinter Rindenspalten oder Höhlen in Bäumen sowie in Holzstößen verloren. Welche Fledermaus-Arten die Strukturen im Plangebiet zur Jagd oder als Quartier nutzen und wie hoch die Frequentierung durch die jeweiligen Arten ist, wurde nicht durch Kartierungen bzw. Erfassungen untersucht. Auch das Umfeld wurde nicht hinsichtlich dem Vorhandensein und der Eignung von Ausweichmöglichkeiten betrachtet. Um das Eintreten des Verbotstatbestands bezüglich des Lebensstättenverlusts gesichert vermeiden zu können, sind für Fledermäuse daher ebenfalls CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG erforderlich. Der bisherigen Meinung des Fachgutachters kann daher nicht gefolgt werden. Wir bitten, die genannten Punkte angemessen zu behandeln und die Verfahrensunterlagen entsprechend zu ergänzen. Um rechtzeitige Abstimmung mit unserer Naturschutzfachkraft, wird gebeten. Die artenschutzrechtlichen Belange sind vor dem etwaigen Satzungsbeschluss abschließend zu klären. Wir gehen zum Artenschutz davon aus, dass sich bei Beachtung der genannten Punkte und der Übernahme in die Festsetzungen zum Bebauungsplan (oder gegebenenfalls in einen öffentlich-rechtlichen Vertrag) fachliche Bedenken und rechtliche Vorbehalte bewältigen bzw. ausräumen lassen.</p>	Die Aussage des Fachbeitrags Artenschutz, dass es für die wenigen, verloren gehenden und nur potentiell geeigneten Zwischenquartiere im Umfeld zahlreiche, überwiegend besser geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt, ist laut Fachgutachter weiterhin gültig. Bei der Bestandserfassung wurde selbstverständlich auch das Umfeld mit betrachtet. An Bäumen, Häusern, Scheunen und Schuppen wurden zahlreiche, deutlich besser geeignete Strukturen festgestellt.
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung z.B. Ausnahmen oder Befreiungen Vorbehaltlich der nachvollziehbaren und rechtzeitigen Klärung zu den artenschutzrechtlichen Belangen (vgl. obige Nr. 1.) werden aus der Sicht der Naturschutzbehörde ansonsten keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. §18 BNatSchG</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i. V. m. 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zu lässig gelten, erübrigt sich zwar das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung. Der vorliegende Fachbeitrag zur Betrachtung der Umweltbelange sowie die durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, eigens erstellten Erläuterungen zu den grünordnerischen Maßnahmen zeigen dazu insgesamt in ansprechender Weise die Berücksichtigung der Erfordernisse von Natur und Landschaft beim planerischen Interessensausgleich auf. Die in Nr. 7.1 und 8.1 - 8.4 der städtebaulichen Begründung erwähnten und in den Abschnitt I. Nrn. 8.1 bis 8.10 sowie 9.1 bis 9.7 des textlichen Teils der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen werden uneingeschränkt begrüßt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die insbesondere zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes getroffenen Maßnahmen im Plangebiet werden von der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich mitgetragen. Insbesondere die randliche Eingrünung und Durchgrünung des Baugebiets durch Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen und der Verkehrsgrünflächen tragen dazu bei und bieten weiteren Lebensraum für Tiere. Die genannte Pflege (bspw. abschnittsweises auf den Stock setzen der Hecken, zwei Mal jährliches Mähen mit Mähgut abräumen etc.) dieser Flächen und Pflanzungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv. Somit bestehen hierzu keine Bedenken.	
			<i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG:</i> Der aktuellen fachgutachterlichen Einschätzung zum Biotopverbund wird gefolgt. Durch die nachhaltigen Umgrünungs- und Pflanzmaßnahmen wird ein funktionaler Beitrag zur Verbundwirkung geleistet. Daher verbleiben auch diesbezüglich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Über die oben zum Artenschutz (vgl. Nr. 1) angesprochenen Punkte hinaus werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine erheblichen Bedenken gegen die Baugebietsausweisung vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Abwasserbeseitigung	17.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	17.07.2020	Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Bebauungsplangebiet "Reutäcker" in Billigheim-Waldmühlbach keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (IFK-Planungsstand: 16.03.2020) bereits enthalten. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz	17.07.2020	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen vorgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Grundwasserfreilegung wurde in Anlage 2b unter Punkt III.4 berücksichtigt. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten: <i>Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</i> <i>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</i>	Die Formulierung zur Grundwasserfreilegung wird entsprechend angepasst und der Hinweis aufgenommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</i>	
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	17.07.2020	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht / Immissionsschutz	17.07.2020	Gegen den Bebauungsplan „Reutäcker“ auf der Gemarkung Waldmühlbach (Planstand vom 05.05.2020) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen für die Nutzung der benachbarten Sportanlage sichergestellt sind (Grundlage: Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BImSchV): <u>Betriebszeiten für die Sportanlage an Sonn- und Feiertagen:</u> Nutzung der Sportanlage für max. 4 Stunden an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr mit max. 100 Zuschauern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Betriebszeitenregelung sind kein Regelungsinhalt im Bebauungsplan sollten Immissionskonflikte auftreten, können Betriebszeitenbeschränkungen unabhängig vom Planungsrecht durch die Gemeinde getroffen werden.
	Landratsamt NOK Fachdienst Forst	17.07.2020	Es sind keine Waldflächen im Sinne des LWaldG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Gesundheitswesen	17.07.2020	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	17.07.2020	Die Zufahrt liegt außerhalb der OD-Grenze der K 3949. Für die Zufahrt ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Anbaubeschränkung von 15 m zum Fahrbahnrand der K 3949 ist einzuhalten Einzelbäume dürfen entlang der K 3949 nur im Abstand von mind. 7,50 m gepflanzt werden.	Wird beachtet und eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Billigheim beantragt. Die Anbaubeschränkung von 15 m wurde im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans bereits beachtet. Die erforderlichen Abstände der Einzelbäume wurden beachtet.
	Landratsamt NOK ÖPNV	17.07.2020	Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 400 m von der Haltestelle „Schule“ und ca. 500 m von der Haltestelle „Ort“ entfernt und ist mit der Buslinie 835 an den regionalen ÖPNV angebunden. Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen nicht, die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis werden eingehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	17.07.2020	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Landwirtschaft	17.07.2020	Zur Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass beim Eingriffs-Ausgleich keine landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen beansprucht werden dürfen. Der Ausgleich sollte die durch Aufwertung bereits vorhandener Biotopstrukturen oder durch den Erwerb von Ökokontopunkten erfolgen. Im NOK sind in großem Umfang Ökokontopunkte vorhanden und können zum Ausgleich erworben werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Der vorliegende Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Eine Eingriffs-Ausgleichsverpflichtung besteht in diesem Verfahren nicht. Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen werden aus diesem Grund nicht für einen Ausgleich verwendet.
	Landratsamt NOK Vermessung	17.07.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen. Wir geben folgenden Hinweis: Dem zeichnerischen Teil ist zu entnehmen, dass der Geltungsbereich auch Teile der Flurstücke 5268 (Dorfstraße), 5281 (Am Gründlein) sowie 5275 (Binsenklänge) einschließt. Diese Flurstücke fehlen in der Aufzählung in der Begründung (Abschnitt 3.1) als teilweise einbezogene Flurstücke.	Wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt und die entsprechenden Flurstücke in die Aufzählung der einbezogenen Flurstücke in der Begründung ergänzt.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	15.07.2020	Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Entwicklung eines Wohngebiets im Ortsteil Waldmühlbach geschaffen werden, um eine anhaltend starke Nachfrage nach Wohnbauland zu befriedigen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha am westlichen Ortsrand von Waldmühlbach. In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist das Plangebiet als restriktionsfreie, sonstige landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Rundherum grenzen ein Regionaler Grünzug sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Landwirtschaft an, die von der Planung jedoch nicht betroffen sind. Belange der Raumordnung stehen der Planung damit nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
			Im gültigen Flächennutzungsplan des GVV Schefflenzthal ist das Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Entsprechend ist der Flächennutzungsplan gem. § 13a II Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.	Wird zur Kenntnis genommen und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.
4.	RP Karlsruhe Ref. 45 – Straßenwesen und Verkehr	29.06.2020	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr vertritt im Regierungsbezirk Karlsruhe den Straßenbaulastträger für Autobahnen, Bundes-, und Landesstraßen. Da im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes offensichtlich keine der genannten Straßenkategorien betroffen ist, sehen wir in diesem Rahmen auch keinen Anlass zu einer Stellungnahme. Für die dem Vorhaben benachbarten Kreisstraße K 3949 ist der Neckar-Odenwald-Kreis Träger der Straßenbaulast.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	13.07.2020	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden bereichsweise von holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Die nächstgelegene Verkarstungsstruktur ist auf der geologischen Karte (GK25) Blatt 6621 Billigheim in ca. 50 m Entfernung südlich des Plangebiets verzeichnet. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. In Anbetracht der Größe des Plangebiets wird eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein Fachingenieurbüro empfohlen. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein ingenieurgeologisches Flächengutachten der Töniges GmbH wurde bereits durch die PEG beauftragt und liegt vor. Ein Hinweis zur Geotechnik wird aus diesem Grund, wie vorgeschlagen, nicht aufgenommen.
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	24.06.2020	Die öffentliche Auslage des Bebauungsplans „Reutäcker“ wird zur Kenntnis genommen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine weiteren Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Dt. Telekom Technik GmbH	03.08.2020	Unser Stellungnahme vom 26. Juli 2019 gegenüber der PEG GmbH bleibt unverändert bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		26.07.2019	<p><i>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom auf der Längstrasse ist für die Verwirklichung des Bebauungsplans notwendig. Im Textteil wird unter Punkt 6 der örtlichen Bauvorschriften die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Satz 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.</i></p>	<p><i>Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.</i></p>
			<p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p>	<p><i>Die Hinweise betreffen nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und werden im Rahmen der Erschließungsplanung, -koordination und -vorbereitung beachtet.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen und bei Einigung diese selbst zu beauftragen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	
8.	Netze BW GmbH	22.06.2020	<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Durch die Änderungen im Bebauungsplan wurden unsere Belange (Mail vom 10.07.2019) leider nicht vollständig berücksichtigt.</p> <p>Auf Mast Nr. 23 (Flurstück 5282) und die von dort ausgehende 20 KV Freileitung in nordwestliche Richtung kann im Zuge des 1.BA leider nicht verzichtet werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Kosten für eine Leitungsänderung, aufgrund vorhandener Grunddienstbarkeiten, vom Verursacher getragen werden. Im beigefügten Plan ist die Problematik dargestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Gesamterschließung kann eine Verlegung der gesamten Freileitung erfolgen. Der Mast wird im Zuge der Erschließungsmaßnahmen des gesamten Plangebietes bereits abgebaut.</p>
			Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.07.2019	<p>Im überplanten Gebiet verlaufen Mittelspannungskabel- und Freileitungen der Netze BW GmbH, die über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert sind. Im beigefügten Auszug des Strom-Bestandsplanes sind die bestehenden Kabel und Leitungen rot dargestellt.</p> <p>Solange der BA II nicht erschlossen wird, kann auf die Freileitung in nordwestlicher Richtung und auf den bestehenden Mast Nr. 23 auf dem Flurstück 5282 nicht verzichtet werden. Im Zuge der Erschließungsarbeiten des BA I kann die Leitung in nordöstlicher Richtung auf einer Trasse in der Planstraße 1 neu verlegt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Vereinbarung über die Kostentragung zu treffen. Zur Sicherstellung der Stromversorgung im überplanten Gebiet beabsichtigen wir die Erstellung einer Umspannstation. Wir benötigen hierfür eine Fläche von 5,5 x 5,0 m. Der aus netzbaulichen Gründen am besten geeigneten Standort der Umspannstation ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Wir schlagen vor, diese Umspannstation zu gegebenem Zeitpunkt über einen Dienstbarkeitsvertrag zu sichern.</p>	<p>Der Leitungsbestand wurde bereits im Planentwurf dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird im Zuge der Erschließung des 1.BA beachtet.</p> <p>Gemäß der Anregung wurde ein Standort für die Umspannstation ausgewiesen und der Sachverhalt in der Begründung dargestellt.</p>
			Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Wir bitten Sie uns am weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	Vodafone GmbH	24.06.2020	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	IHK Rhein-Neckar	15.07.2020	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2019 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		12.07.2019	<i>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Reutäcker“ keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
11.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Heilbronner Versorgungs GmbH	23.07.2020	<p><u>Bebauungsplan</u> Die Versorgung mit Trinkwasser ist gesichert. Der Anschluss des Neubaugebietes an die Wasserversorgung kann als Ringschluss von der Dorfstraße aus durch das Neubaugebiet zur Straße „Binsenklänge“ erfolgen. Hierzu muss die Leitung in der Binsenklänge erneuert werden sowie die bestehende Leitung aus der Dorfstraße zum Gebiet erweitert werden. Die Falleitung von dem Hochbehälter „Schefflenzer Steige“ sollte im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls erneuert werden. In diesem Fall liegt der momentane Versorgungsdruck (Ruhedruck) in der Dorfstraße bei ca. 3,4 bar und ist somit - unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung in dieser Zone (siehe Tabelle 1) ausreichend. Aufgrund des Geländeanstiegs des Baugebietes kann jedoch eine Druckerhöhung erforderlich werden. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist noch festzusetzen bzw. das Brandschutzkonzept mit der örtlichen Feuerwehr und der Gemeinde abzustimmen! Die Lage der Wasserversorgungsleitungen ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen. Zur Sicherung der Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Wasserversorgungsleitungen verlegt werden. Die geplanten Leitungen haben wir in den beigefügten Bebauungsplan grün eingetragen. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Anlagen anderer Ver- und Entsorgungsträger abgestimmt werden. Wir bitten darum, im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanbereichs eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2 m Breite vorzusehen und sowohl in der Begründung als auch im zeichnerischen und textlichen Teil aufzunehmen. Die Kosten für die Verlegung der Wasserleitungen werden wir Ihnen nach deren Ermittlung mitteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Erläuterung zur Löschwasserversorgung und den ausreichenden Druckverhältnissen im Plangebiet wird in die Begründung aufgenommen. Dies wurde durch die Gemeindeverwaltung bzw. den Erschließungsträger geprüft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Die Trassenführung erfolgt komplett im öffentlichen Straßenraum. Eine Festsetzung einer Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Sie wird im Zuge der Leitungscoordination im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
			<p><u>Allgemein</u> Die innerhalb des Bebauungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht. Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.</p>	<p>Die Ausführungen zur Straßenbreite sowie zu den notwendigen Abständen der Leitungen werden zur Kenntnis genommen und soweit als möglich vor dem Hintergrund des Gebots einer flächensparenden und wirtschaftlichen Erschließung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag																		
			<p>Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden. <u>Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:</u> Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1). Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.</p> <p>Tabelle 1 - Versorgungsdrücke (SP)</p> <table border="1" data-bbox="595 552 1469 823"> <thead> <tr> <th></th> <th>neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze</th> <th>Bestehende Netze</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebäude mit EG</td> <td>2,00 bar</td> <td>2,00 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 1 OG</td> <td>2,50 bar</td> <td>2,35 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 2 OG</td> <td>3,00 bar</td> <td>2,70 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 3 OG</td> <td>3,50 bar</td> <td>3,05 bar</td> </tr> <tr> <td>für Gebäude mit EG und 4 OG</td> <td>4,00 bar</td> <td>3,40 bar</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen. Bei geplanten Löschwasseranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden. Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung. Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen. Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.</p>		neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze	für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar	für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar	für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar	für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar	für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar	
	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze																				
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar																				
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar																				
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar																				
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar																				
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar																				
			<p>Schlussbestimmung Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen. Damit die Heilbronner Versorgungs GmbH Ihrerseits die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereitstellen und die nötigen technischen Vorbereitungen treffen können, bitten wir um Benachrichtigung und Vorlage Ihrer Detailplanung mindestens zwölf Monate vor Baubeginn. Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen unser Netzingenieur, Herr Krüger, unter Tel. 07131 / 563321, Handy 0172 / 6350465, E-Mail: t.krueger@hnhvg.de, jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und die HNVG am weiteren Planungsprozess beteiligt.</p> <p>Wird berücksichtigt und an die Gemeindeverwaltung sowie den Erschließungsträger weitergegeben.</p>																		

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Gemeinde Elztal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Neckarzimmern		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Roigheim	15.07.2020	Seitens der Gemeinde Roigheim werden gegen die genannten Bebauungspläne keine Bedenken geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Gemeinde Schefflenz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Gundelsheim	20.07.2020	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Mosbach	15.06.2020	Die Stadt Mosbach bringt im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen zum o.g. Bebauungsplan vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.